



Brüssel, den 21. September 2020
(OR. en)

10866/20

CONOP 57
CODUN 49
CFSP/PESC 734
COARM 148

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Betr.: Jahresbericht über den Stand der Umsetzung der Strategie der
Europäischen Union gegen die Verbreitung von
Massenvernichtungswaffen (2019)

Die Delegationen erhalten als Anlage den Jahresbericht über den Stand der Umsetzung der Strategie
der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (2019).

**JAHRESBERICHT ÜBER DEN STAND DER UMSETZUNG DER STRATEGIE
DER EUROPÄISCHEN UNION GEGEN DIE VERBREITUNG VON
MASSENVERNICKTUNGSWAFFEN (2019)**

EINLEITUNG

1. Der vorliegende Bericht über den Stand der Umsetzung der vom Europäischen Rat im Dezember 2003 verabschiedeten Strategie der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (Dokument 15708/03) umfasst die im Jahr 2019 durchgeföhrten Tätigkeiten. Der Schwerpunkt dieses Berichts, der keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, liegt auf den wichtigsten Entwicklungen. Alle Tätigkeiten wurden im globalen Kontext der Sicherheitspolitik und Konfliktprävention der EU durchgeföhrten.
2. Auf der Grundlage der Globalen Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union (Dok. 10715/16), der Strategie der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und der neuen Aktionslinien (Dok. 17172/08) sind die Leitprinzipien der Europäischen Union weiterhin die Leitprinzipien der Europäischen Union:
 - a. ein wirksamer Multilateralismus, einschließlich der Bewahrung der zentralen Rolle und der Förderung der Universalität der globalen Nichtverbreitungs- und Abrüstungsarchitektur durch diplomatische Maßnahmen und durch finanzielle Unterstützung von Drittländern und internationalen Organisationen,
 - b. eine enge Zusammenarbeit mit Ländern im Hinblick auf eine Stärkung des internationalen Nichtverbreitungssystems,
 - c. Thematisierung von Nichtverbreitungsfragen bei bilateralen Treffen im Rahmen des politischen Dialogs der EU sowie des Dialogs der EU über Nichtverbreitung und Abrüstung sowie bei eher informellen Kontakten,

- d. die wirksame und komplementäre Nutzung aller verfügbaren Instrumente und finanziellen Ressourcen - des Haushalts der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, des Instruments zur Förderung von Stabilität und Frieden (IcSP) und anderer Instrumente - zur Unterstützung der außenpolitischen Ziele der EU.
3. Der Europäische Auswärtige Dienst (EAD), insbesondere der Sondergesandte für Abrüstung und Nichtverbreitung, hat die Europäische Union im Jahr 2019 bei einer Reihe wichtiger internationaler Zusammenkünfte vertreten:
- beim Regionalen Südasiatischen Seminar über den Haager Verhaltenskodex gegen die Verbreitung ballistischer Raketen (Colombo, 14. bis 16. Januar 2019);
 - beim Treffen der Gruppe der Direktoren für Nichtverbreitung der G7 (Paris, 5./6. Februar 2019);
 - auf der von der Carnegie-Stiftung veranstalteten Internationalen Konferenz zur Nuklearpolitik (Washington, 11. bis 14. März 2019);
 - in der dritten Sitzung des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV) im Jahr 2020 (New York, 29. April bis 10. Mai 2019);
 - auf der 63. jährlichen ordentlichen Tagung der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) (Wien, 16. bis 20. September 2019);
 - bei der Missile Dialogue Initiative (Berlin, 17./18. Oktober 2019);
 - auf der 74. Tagung des Ersten Ausschusses der VN-Generalversammlung (New York, Oktober/November 2019);
 - auf der Überprüfungskonferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über das Verbot von Antipersonenminen (Oslo, 25. bis 29. November 2019).

Der Sondergesandte hat folgende Schwerpunkte gesetzt:

- a. Eintreten für Erhalt und Stärkung des Nichtverbreitungsvertrags (NVV), der ein grundlegendes multilaterales Instrument zur Festigung von Frieden, Sicherheit und Stabilität auf internationaler Ebene ist,
 - b. Förderung des Beitritts aller Staaten zum Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT) und des Inkrafttretens dieses Vertrags sowie Verbesserung der Wahrnehmbarkeit des diesbezüglichen Engagements der EU,
 - c. Beibehaltung der globalen Standards gegen den Einsatz chemischer Waffen, unter anderem dadurch, dass Straflosigkeit beim Einsatz solcher Waffen verhindert wird,
 - d. Propagierung des Haager Verhaltenskodex gegen die Verbreitung ballistischer Flugkörper als vertrauensbildende und transparenzschaffende Maßnahme,
 - e. Aufnahme und Fortführung des Dialogs zum Thema Nichtverbreitung mit wichtigen Partnern und durchgängige Berücksichtigung von Nichtverbreitungsfragen in den bilateralen Beziehungen der Union.
4. Die Gruppe "Nichtverbreitung" des Rates der Europäischen Union kam 2019 elf Mal – auch auf Direktorenebene – zusammen, um die Standpunkte der EU und künftige Maßnahmen zu erörtern. Die EU-Delegationen in Wien, Genf und New York bereiteten eine Reihe von EU-Erklärungen für multilaterale Foren vor und koordinierten sie und trugen durch regelmäßige EU-Koordinierungstreffen aktiv zur Politikgestaltung bei.

NUKLEARFRAGEN

5. Die EU setzt sich nach wie vor uneingeschränkt für die Förderung der weltweiten Anwendung und die vollständige, uneingeschränkte und wirksame Umsetzung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV), das Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBT) und die Aufnahme und den baldigen Abschluss von Verhandlungen auf der Abrüstungskonferenz über einen Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper ein. Die Schaffung einer Zone frei von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen im Nahen Osten ist auch weiterhin eine Priorität der EU. Durch den vom Rat im Jahr 2019 erlassenen Beschluss (GASP) 2019/938 wurden dem UNIDIR 2 856 278 EUR zur Unterstützung eines Vertrauensbildungsprozesses mit dem Ziel der Schaffung einer von Kernwaffen und allen anderen Massenvernichtungswaffen freien Zone im Nahen Osten bereitgestellt.

Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die Internationale Atomenergie-Organisation

6. Der Überprüfungszyklus des NVV wurde mit der dritten Sitzung des Vorbereitungsausschusses für die 2020 stattfindende Überprüfungskonferenz der Vertragsparteien des NVV, die vom 27. April bis zum 10. Mai 2019 in New York veranstaltet wurde, fortgesetzt. Die EU gab vier Erklärungen ab: eine in der Generaldebatte und drei in den Aussprachen über nukleare Abrüstung, Nichtverbreitung und friedliche Nutzung; eine spezifische Erklärung zur Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen freien Zone im Nahen Osten wurde ebenfalls abgegeben. Die EU organisierte auch eine Nebenveranstaltung und legte ein Arbeitsdokument vor, das ihre Bewertung des Vertrags fünfzig Jahre nach seiner Annahme darlegt. Alle Mitgliedstaaten der EU schlossen sich der Erklärung zu dem nordkoreanischen Nuklearproblem an. Die EU leistete Beiträge zu allen einschlägigen Debatten, einschließlich der thematischen Debatte über Atomwaffen auf der 74. Tagung des Ersten Ausschusses der VN-Generalversammlung für Abrüstung und internationale Sicherheit.

7. Darüber hinaus nahm der Rat am 15. April 2019 einen beispiellosen Beschluss an, der darauf abzielt, die Organisation thematischer und regionaler Konsultationen durch das Büro der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen zur Vorbereitung der 2020 stattfindenden Überprüfungskonferenz der Vertragsparteien des NVV finanziell zu unterstützen. Übergeordnetes Ziel des Ratsbeschlusses ist es, einen erfolgreichen Abschluss der NVV-Überprüfungskonferenz zu ermöglichen und zur Entwicklung eines realistischen und durchführbaren Pakets von Maßnahmen und Empfehlungen beizutragen, die konsensfähig sind. Im Rahmen dieses Ratsbeschlusses organisierte das UNODA im Jahr 2019 zwei regionale Tagungen – am 29./30. August in Addis Abeba und am 3./4. Dezember in Bangkok – sowie am 20./21. November in Wien ein thematisches Seminar über die friedliche Nutzung der Kernenergie. Die regionalen Tagungen erstreckten sich auf alle drei Säulen des NVV, die vor dem Hintergrund der regionalen Prioritäten und Anliegen betrachtet wurden. Alle Tätigkeiten zielen darauf ab, die vielen Vorteile, die der NVV bereits bietet, und die Notwendigkeit, diese Vorteile zu erhalten, hervorzuheben.
8. Die EU unterstützte weiterhin die Kernaufgaben der IAEA in Bezug auf Nichtverbreitung, Kernenergie, nukleare Sicherheit, nukleare Sicherung und technische Zusammenarbeit.
9. Mit dem Beschluss (GASP) 2016/2383 des Rates trägt die EU zur Umsetzung des IAEA-Aktionsplans für nukleare Sicherung 2018-2021 bei. Die EU stellte der IAEA weiterhin Finanzmittel bereit, um sie bei ihren auf Folgendes ausgerichteten Tätigkeiten zu unterstützen: Universalisierung der internationalen Übereinkünfte über Nichtverbreitung und nukleare Sicherung; Hilfe für Staaten bei der Schaffung landeseigener technischer und wissenschaftlicher Kapazitäten und bei der Entwicklung der zugehörigen Humanressourcen im Bereich der nuklearen Sicherung, Stärkung der Kapazitäten zur Verhütung und Aufdeckung von kriminellen oder vorsätzlichen unzulässigen Handlungen mit Kernmaterial oder anderem radioaktivem Material, das nicht der Verwaltungskontrolle unterliegt, sowie zur Reaktion auf solche Handlungen und zum Schutz von Menschen, Eigentum, Umwelt und Gesellschaft vor solchen Handlungen, Verbesserung der Aufdeckung des illegalen Handels mit Kernmaterial und anderem radioaktivem Material und Stärkung von Gegenmaßnahmen, Erbringung eines Beitrags zur Computersicherheit im Nuklearbereich, Verbesserung der Sicherung radioaktiver Strahlenquellen und ihre Verbringung in geschützte und gesicherte Lagerstätten in den Staaten, die der Unterstützung bedürfen, einschließlich der Rückführung in Ursprungs- oder Lieferländer, und Verbesserung des physischen Schutzes von Kernmaterial und anderem radioaktivem Material.

10. Die IAEA setzte den Beschluss (GASP) 2016/2001 des Rates vom 15. November 2016 über einen Beitrag der Union zur Einrichtung und sicheren Verwaltung einer Bank für schwach angereichertes Uran (LEU) unter der Kontrolle der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEA) im Rahmen der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen weiterhin erfolgreich um.
11. Im Jahr 2019 schloss die Gemeinsame Forschungsstelle (GFS) der Europäischen Kommission ihre Unterstützung für die IAEA-Datenbank über den illegalen Handel (ITDB) ab.
12. Am Rande des fünften Treffens hoher Beamter der EU und der IAEA (15. Februar 2017) unterzeichneten die JRC und die IAEA "Praktische Regelungen für die Zusammenarbeit bei nuklearwissenschaftlichen Anwendungen"; Ziel ist es, gemeinsame Tätigkeiten zu entwickeln und Doppelarbeit zu vermeiden. Eine der unter diese praktischen Regelungen fallenden Maßnahmen ist die Überwachung der Umweltradioaktivität; hierfür werden in ganz Europa und an einer Reihe anderer Messpunkte weltweit Messungen der durchschnittlichen Gamma-Ortsdosisleistung durchgeführt und die Gamma-Ortsdosisleistungshöchstwerte der letzten 24 Stunden erhoben. Die Messwerte werden an den rund 5500 Messstationen erfasst, die in 39 Ländern von den zuständigen nationalen Behörden betrieben werden; von hier aus werden die aktuellen Strahlenwerte an die Europäische Plattform zum Austausch radiologischer Daten (EURDEP – European Radiological Data Exchange Platform) gemeldet. Die Benachrichtigung von einem radiologischen Unfall oder Notfall erfolgt – nach Rücksprache mit den zuständigen nationalen Behörden – über Netze zur frühzeitigen Benachrichtigung wie zum Beispiel ECURIE oder EMERCON, die von der Europäischen Kommission beziehungsweise der IAEA betrieben werden.

13. Der Gemeinsame umfassende Aktionsplan (JCPOA) ist ein Kernstück der weltweiten Architektur zur Nichtverbreitung von Kernwaffen und ein Ergebnis multilateraler Diplomatie. Die vollständige und wirksame Umsetzung der Vereinbarung ist von wesentlicher Bedeutung für die Sicherheit Europas. Die EU trägt weiterhin zur Umsetzung des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans bei, indem sie die Gemeinsame Kommission und einige der Facharbeitsgruppen, die mit diesem Aktionsplans eingesetzt wurden, koordiniert. Sie unterstützt auch weiterhin in vollem Umfang die langfristige Aufgabe der IAEA, die Erfüllung der Zusagen Irans betreffend den Nuklearbereich zu verifizieren und zu überwachen. Seit 2016 wirkt die EU insbesondere durch Projekte zur Verbesserung der nuklearen Sicherheit bei der Umsetzung von Anlage III des JCPOA mit. Für die zivile nukleare Zusammenarbeit mit Iran wurden bereits 15 Millionen EUR bereitgestellt und drei Projekte vergeben, mit denen zum einen die iranische Nuklearaufsichtsbehörde und zum anderen der Betreiber des Kernkraftwerks Buschehr unterstützt werden. 2018 wurde ein neues Projekt mit einer Mittelausstattung von 5 Millionen EUR genehmigt, das die Lieferung von Laborausrüstung an das Zentrum für nukleare Sicherheit der iranischen Aufsichtsbehörde vorsieht. Das Projekt wird voraussichtlich im Jahr 2020 in Auftrag gegeben werden.
14. Die zivile nukleare Zusammenarbeit mit dem Iran ist ein zentraler Pfeiler des JCPOA und Kernstück des EU-Engagements mit dem Iran. Sie trägt dazu bei, den Bedarf Irans hinsichtlich der zivilen Nutzung der Kernenergie besser zu erfassen und schrittweise Vertrauen in den friedlichen Charakter des iranischen Nuklearprogramms aufzubauen. Die Zusammenarbeit der EU mit Iran umfasste 2019 unter anderem einen wiederholten Austausch auf hoher Ebene zu politischen Fragen mit besonderem Schwerpunkt auf nuklearer Governance, einen gemeinsamen Workshop zu Fragen der Schadenshaftung und -versicherung im Rahmen der zivilen Nutzung von Kernenergie, Projekte, mit denen die iranische Nuklearaufsichtsbehörde in ihren Anstrengungen unterstützt wird, ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften an die internationalen Standards anzupassen, sowie die Errichtung des Zentrums für nukleare Sicherheit unterstützen, das im Rahmen eines früheren EU-finanzierten Projekts konzipiert wurde; Teilnahme iranischer Studenten an dem Sommerkurs zum Thema "Stilllegung" und an einem Workshop über Metrologie zur Charakterisierung und Freigabe von Abfällen in der Gemeinsamen Forschungsstelle der EU, am Gemeinsamen Workshop EU-Iran über die Berichterstattung im Rahmen des Gemeinsamen Übereinkommens über abgebrannte Brennelemente und radioaktive Abfälle, am Gemeinsamen Workshop EU-Iran über Notfallvorsorge und Reaktion bei einer radiologischen oder nuklearen Notstandssituation sowie an Projekten zur Modernisierung des Forschungsreaktors in Arak (Khondab) und zum Umbau der Anlage in Fordu in ein Zentrum für Kerntechnik, Physik und Technologie. Bei der seitens der EU im Bereich der nuklearen Sicherheit geleisteten Unterstützung blieb Iran an der Spitze der Empfängerländer.

15. Die geltenden Verifikationsstandards werden durch die Übereinkommen über umfassende Sicherungsmaßnahmen und die Zusatzprotokolle gebildet, und die EU fordert weiterhin den universellen Beitritt zu diesen Übereinkommen und Protokollen. Die enge Zusammenarbeit von EURATOM und der IAEA ermöglicht wirksame und gut funktionierende Sicherungsmaßnahmen. Die EU unterstützt das IAEA-Sicherungssystem aktiv durch das Unterstützungsprogramm der Europäischen Kommission für Sicherungsmaßnahmen (Safeguards Support Programme – EC SP), das Instrument für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit und durch die Unterstützungsprogramme der Mitgliedstaaten. Das EC SP verbessert die Fähigkeiten der IAEA im Bereich der nuklearen Sicherungsmaßnahmen zur Verifizierung der Umsetzung des JCPOA auch durch die Bereitstellung von Schulungen für Safeguards-Inspektoren der IAEA zu den Themen Komplementärzugang und Verwendung des kombinierten Analyseverfahren zur Bestimmung der Urankonzentration und -anreicherung COMPUCEA (Combined Procedure for Uran Concentration and Enrichment Assay) zwecks Verifizierung der UF6-Anreicherung.
16. Die Europäische Kommission führt und unterstützt weiterhin aktiv die Europäische Vereinigung für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Sicherungsmaßnahmen (ESARDA), die 2019 ihr 50-jähriges Bestehen mit einem offenen Symposium feierte, das 250 Teilnehmer aus aller Welt anzog und bei dem Fragen der nuklearen Sicherungsmaßnahmen und der Nichtverbreitung von Kernwaffen hauptsächlich aus wissenschaftlicher und technischer Sicht erörtert wurden. Die ESARDA setzt auch ihre internationale Ausrichtung durch ihre Absichtserklärungen (MoU) mit der Afrikanischen Kommission für Kernenergie und dem Asian Pacific Safeguards Network und in enger Zusammenarbeit mit dem Institute for Nuclear Materials Management (INMM) fort. ESARDA-Arbeitsgruppen entwickeln, testen und validieren innovative Konzepte für Sicherungsmaßnahmen und Nichtverbreitung, die der Direktion für nukleare Sicherungsmaßnahmen der GD ENER und der Abteilung für Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation von unmittelbarem Nutzen sind. Die Forschungs- und Entwicklungsergebnisse und die Bildungs- und Schulungsinitiativen verbessern die europäischen und internationalen Fähigkeiten im Bereich der nuklearen Sicherungsmaßnahmen und der strategischen Handelskontrolle mit Nebeneffekt auch für Initiativen zur nuklearen Sicherung und nuklearen Abrüstung.

17. Für die EU und ihre Mitgliedstaaten ist die weltweite Anwendung und die kontinuierliche Verbesserung der nuklearen Sicherheit äußerst wichtig. Die EU hat den in der Wiener Erklärung über nukleare Sicherheit festgelegten Zielen durch die geänderte Richtlinie über nukleare Sicherheit, die 2017 in Kraft getreten ist, rechtliche Wirksamkeit verliehen. Ein wesentlicher Aspekt der geänderten Richtlinie ist die Einführung eines Ziels der nuklearen Sicherheit für alle Betreiber, das darin besteht, Unfälle und die Freisetzung größerer Mengen radioaktiven Materials zu vermeiden. Durch die geänderte Richtlinie wurden außerdem themenbezogene Peer Reviews in das EURATOM-Recht aufgenommen. Der erste themenbezogene Peer Review wurde bereits erfolgreich durchgeführt. Alle Mitgliedstaaten der EU haben die neuen Anforderungen in nationales Recht umgesetzt.
18. Zur Förderung der friedlichen Nutzung der Kernenergie hat die EU für den Zeitraum 2014-2020 einen Betrag von 325 Mio. EUR bereitgestellt, mit dem die nukleare Sicherheit, der Strahlenschutz und die Anwendung wirksamer und gut funktionierender Sicherungsmaßnahmen in Drittländern gefördert werden. Die Europäische Kommission unterstützt in Zusammenarbeit mit der IAEA und anderen Partnern die Umsetzung des strategischen Gesamtplans für die ökologische Sanierung kerntechnischer Anlagen in Zentralasien, der über den von der EBWE verwalteten speziellen Umweltsanierungsfonds ERA (Environmental Remediation Account) finanziert werden soll. Als wichtigster Geber ist die EU bestrebt, durch weitere Kontakte mit den Empfängerländern (Kirgisistan, Tadschikistan und Usbekistan) ihr Engagement zu fördern und konkrete Aufräum- und Sanierungsprojekte einzuleiten.
19. Im Juli 2019 wurde die neue Schutzhülle (New Safe Confinement -NSC) für den zerstörten Reaktor 4 des Kernkraftwerks Tschernobyl im Rahmen einer Zeremonie mit Präsident Volodymyr Zelenskyy offiziell an die Ukraine übergeben, womit die langjährigen internationalen Bemühungen der G7, den Standort wieder umweltverträglich zu machen, abgeschlossen wurden. Die EU ist der größte Geber für den Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors, nach der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die den Fonds verwaltet hat.

20. Die EU und ihre Mitgliedstaaten unterstützen nach wie vor entschieden das Programm für technische Zusammenarbeit der IAEA, unter anderem durch umfangreiche Beiträge zum Fonds für technische Zusammenarbeit und zur Initiative für die friedliche Nutzung (Peaceful Uses Initiative). Die EU und ihre Mitgliedstaaten zählen zu den größten Beitragszahlern des Programms für technische Zusammenarbeit, das ein wichtiges Instrument ist, um die sichere und friedliche Nutzung der Kerntechnologie zu ermöglichen und die Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu verwirklichen.
21. Die EU und die IAEA veranstalten jährlich ein Treffen hoher Beamter, das der Überprüfung und Planung ihrer breit angelegten Zusammenarbeit dient. Das letzte Treffen wurde von der Europäischen Kommission am 12. Februar 2019 in Luxemburg ausgerichtet. Bei den Beratungen standen die Vertiefung der Zusammenarbeit in den Bereichen nukleare Sicherheit, Sicherung und Sicherungsmaßnahmen sowie nukleare Forschung, Innovation und Ausbildung im Mittelpunkt.

Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen

22. Das Inkrafttreten und die Universalität des CTBT sind wichtige Ziele der EU-Strategie gegen die Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen. Alle Mitgliedstaaten der EU haben durch die Ratifizierung des Vertrags und die Anwendung der sich daraus ergebenden grundlegenden Verpflichtungen ihr Eintreten für den Vertrag unter Beweis gestellt. Der CTBT ist eine starke vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahme. Im Jahr 2019 unternahm die EU diplomatische Bemühungen in allen verbleibenden Anhang-II- und Nicht-Anhang-II-Staaten. Ziel des EU-Outreachs war die Einholung von Zusagen zur Ratifizierung des CTBT. Die Förderung des Inkrafttretens des CTBT ist eine der Maßnahmen der Abrüstungsagenda des VN-Generalsekretärs "Securing Our Common Future: An Agenda for Disarmament" (Unsere gemeinsame Zukunft sichern: Eine Agenda für die Abrüstung), die die EU zu unterstützen beschloss.

23. Die EU wirbt konsequent für die Vorteile und den Beitrag des Vertrags für Frieden, Sicherheit, Abrüstung und Nichtverbreitung, auch was seine zivilen Anwendungen anbelangt. Die finanzielle Unterstützung der EU für die Vorbereitungskommission für die CTBT-Organisation (CTBTO), wie im Beschluss des Rates (GASP) 2018/298 über die Unterstützung der Union für die Tätigkeiten der Vorbereitungskommission der CTBTO zur Stärkung ihrer Überwachungs- und Verifikationsfähigkeiten dargelegt, wurde fortgesetzt. Die EU und ihre Mitgliedstaaten trugen außerdem zur Instandhaltung und Stärkung des CTBT-Verifikationssystems bei, indem sie technische Unterstützung und Beratung für die Arbeitsgruppe B der CTBTO sowie im Rahmen weiterer Workshops und Seminare bereitstellten. Die EU nahm aktiv an den Sitzungen der CTBTO-Vorbereitungskommission und ihrer Arbeitsgruppen A und B teil.
24. Auf Einladung des Exekutivsekretärs der CTBTO nahm die HR/VP der EU an der elften Konferenz zur Erleichterung des Inkrafttretens des CTBT teil, die am 25. September 2019 am Sitz der Vereinten Nationen in New York stattfand, wo sie eine vorab vereinbarte Erklärung der EU abgab. Am 25. Juni organisierte die EU-Delegation in Wien während der CTBT-Wissenschafts- und Technologiekonferenz eine Veranstaltung zur Zusammenarbeit zwischen der EU und der CTBTO.

Initiativen in Verbindung mit der nuklearen Sicherung

25. Die EU setzte sich weiterhin für das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen (ICSANT) und die Änderung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial (ACPPNM) als grundlegende Komponenten der globalen Architektur für nukleare Sicherung und Terrorismusbekämpfung ein. Das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und das Büro der Vereinten Nationen für Terrorismusbekämpfung begannen mit der Umsetzung des Beschlusses (GASP) 2018/1939 des Rates über die Unterstützung der Union für die Universalisierung und die wirksame Umsetzung des ICSANT. Mit diesem Ratsbeschluss wird Folgendes angestrebt: die Erhöhung der Zahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens, die Schärfung des Bewusstseins für das Übereinkommen unter nationalen politischen und anderen Entscheidungsträgern sowie der Kapazitätsaufbau zur Unterstützung bei der Verbesserung der nationalen Rechtsvorschriften und zur Verbesserung der Fähigkeiten der nationalen Interessenträger, einschließlich von Kriminalbeamten, in Bezug auf die Ermittlung, Strafverfolgung und Entscheidung von Rechtssachen im Zusammenhang mit Nuklearterrorismus. Die Umsetzung des Ratsbeschlusses begann mit einer Auftaktveranstaltung in New York im April 2019 und in Wien im Mai 2019.
26. Die EU hat ihre Unterstützung für die Globale Initiative zur Bekämpfung des Nuklearterrorismus (GICNT) und für deren Auftrag, die globale Fähigkeit zur Verhinderung, Erkennung und Bekämpfung von Nuklearterrorismus zu stärken, fortgesetzt. Die EU und ihre Mitgliedstaaten nahmen an der 11. Plenarsitzung der GICNT teil, die am 6./7. Juni 2019 in Buenos Aires stattfand. Die folgenden Länder schlossen sich der zuvor vereinbarten Erklärung der EU an: Türkei, Nordmazedonien, Montenegro, Serbien und Albanien, das Land des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses und potenzielle Bewerberland Bosnien und Herzegowina und die dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden EFTA-Länder Island und Norwegen sowie die Ukraine, die Republik Moldau, Armenien und Georgien.

27. Die EU und ihre Mitgliedstaaten sich in allen Bereichen, und zwar Kernstrahlungsnachweis, Nuklearforensik, Reaktion und Folgenminderung, aktiv an den Arbeiten der Globalen Initiative zur Bekämpfung des Nuklearterrorismus (GICNT). Die Gemeinsame Forschungsstelle der Europäischen Kommission war Gastgeberin des "Cunning Karl - Nuclear Detection Reachback Support"- Workshops, der vom 12. bis 14. Februar 2019 in Karlsruhe unter der Schirmherrschaft der GICNT-Arbeitsgruppe für Fragen des Kernstrahlungsnachweises stattfand. Aufbauend auf den Ergebnissen des "Magic Maggiore – Technical Reachback"-Workshops 2017 konzentrierte sich der Workshop auf die Ermittlung der Kernfähigkeiten im Zusammenhang mit dem technischen Reach Back zur Unterstützung von Kernstrahlungsnachweis-Einsätzen und befasste sich mit den Herausforderungen und bewährten Verfahren für die Bereitstellung von Reach-Back-Unterstützung in entlegenen Gebieten. Am 24./25. Februar 2019 war Finnland Gastgeber des Expertentreffens der Arbeitsgruppe Nuklearforensik (NFWG), auf dem der Arbeitsplan der NFWG für 2019-2021 erörtert wurde. Die EU leistete auch einen Beitrag zum Workshop "Nuclear Detection at Blue and Green Borders" (Kernstrahlungsnachweis an blauen und grünen Grenzen) und zur Planübung, die im Dezember 2019 vom Königreich Marokko ausgerichtet wurde.
28. Das Ausbildungszentrum der EU für nukleare Sicherung zur Aufdeckung und Bekämpfung illegaler Handlungen mit Kernmaterial und anderen radioaktiven Stoffen (EUSECTRA) ist seit 2013 voll betriebsfähig; seine Arbeit kommt den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Partnerländern, darunter mehrere Mitglieder der Globalen Initiative zur Bekämpfung des Nuklearterrorismus, zugute. Das Zentrum wird von der Gemeinsamen Forschungsstelle der Europäischen Kommission an ihren Standorten in Karlsruhe (Deutschland) und Ispra (Italien) in enger Zusammenarbeit mit anderen internationalen Initiativen, die von der Internationalen Atomenergie-Organisation und mehreren Partnerländern der Globalen Initiative zur Bekämpfung des Nuklearterrorismus unterstützt werden, betrieben. Das Zentrum dient auch der Durchführung praktischer Übungen, die im wesentlichen die Bekämpfung des Schmuggels von Kernmaterial zum Gegenstand haben. Das Ausbildungszentrum EUSECTRA bedient den bei den EU-Mitgliedstaaten und Partnern der EU bestehenden Ausbildungsbedarf, unter anderem durch die hochgeschätzten bereits durchgeführten und die für den Zeitraum 2019-2021 noch vorgesehenen koordinierten Ausbildungsmaßnahmen für Delegierte der Mitgliedstaaten zu Zoll und Strafverfolgung (in direkter Zusammenarbeit mit den Generaldirektionen HOME und TAXUD der Europäischen Kommission); ferner führt das Zentrum auf Ersuchen der Mitgliedstaaten der EU auch eine Bewertung der Ausrüstung im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit durch. Im Jahr 2019 wurden 14 einwöchige Schulungen und zwei zusätzliche Workshops mit Experten aus den EU-Mitgliedstaaten organisiert.

29. Die Europäische Kommission und die Mitgliedstaaten der EU setzten ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der nuklearen Forensik zur grundlegenden Charakterisierung von abgefangenem Kernmaterial fort; dafür wurde am Standort Karlsruhe der Gemeinsamen Forschungsstelle eine fortschrittliche Ermittlungsmethode der nuklearen Forensik eingesetzt. Im Jahr 2019 wurden Proben von drei Vorfällen, die sich in zwei EU-Mitgliedstaaten ereignet haben, analysiert. Insgesamt wurde Kernmaterial untersucht, das bei über 50 Zwischenfällen aufgespürt und beschlagnahmt worden war, wodurch zuständige Behörden in den EU-Mitgliedstaaten und anderswo unterstützt wurden.

Initiativen im Verbindung mit der nuklearen Verifikation

30. Die EU und ihre Mitgliedstaaten haben die 2019 verabschiedete Resolution der Generalversammlung der VN-Generalversammlung über die Verifikation der nuklearen Abrüstung, die die Einsetzung der zweiten Gruppe von Regierungssachverständigen vorsieht, die weiterhin die Rolle der Verifikation bei der Förderung der nuklearen Abrüstung prüfen soll, unterstützt. Die EU unterstützt die Tätigkeit breiterer Partnerschaften sowie kooperative Verifikationsregelungen und hat an den Arbeiten der Internationalen Partnerschaft für die Verifikation der nuklearen Abrüstung (International Partnership for Nuclear Disarmament Verification - IPNDV) teilgenommen, seitdem die Partnerschaft 2015 eingeleitet wurde. Auch während der Phase II der IPNDV hat die EU ihre aktive Mitwirkung fortgesetzt: während dieser Phase hat die EU (der EAD und die Gemeinsame Forschungsstelle der Europäischen Kommission) an Arbeitsgruppensitzungen in Helsinki (4. bis 6. März 2019) und in Den Haag (19. bis 21. Juni 2019) sowie an der Plenartagung in Ottawa (2. bis 6. Dezember 2019) teilgenommen. Die umfassende Unterstützung der VN-Gruppe von Regierungssachverständigen für die Verifikation der nuklearen Abrüstung sowie der Konferenz 2020 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen wurden als Hauptziele festgelegt. Die EU unterstützte zudem die in der Abrüstungsagenda "Securing our Common Future: an Agenda for Disarmament" des VN-Generalsekretärs aufgeführte Maßnahme bezüglich der Verifikation der nuklearen Abrüstung.

Regionale Fragen

31. Die EU und ihre Mitgliedstaaten forderten die DVRK weiterhin nachdrücklich auf, Fortschritte im Hinblick auf die vollständige, überprüfbare und unumkehrbare Aufgabe ihrer Programme für Massenvernichtungswaffen und ballistische Flugkörper zu erzielen. Dies kam in allen einschlägigen Erklärungen der EU zum Ausdruck. Die EU vertrat nach wie vor den Standpunkt, dass die wiederholten Abschüsse ballistischer Flugkörper durch die Demokratische Volksrepublik Korea (DVRK), die gegen mehrere Resolutionen des VN-Sicherheitsrates verstößen, eine ernste Bedrohung für den regionalen und internationalen Frieden und die Sicherheit darstellen und die laufenden internationalen Bemühungen um dauerhaften Frieden und Sicherheit auf der koreanischen Halbinsel untergraben. Die EU forderte die DVRK auf, alle Raketenstarts unverzüglich einzustellen, ernsthafte Verhandlungen aufzunehmen und konkrete und glaubwürdige Schritte zu unternehmen, um Vertrauen aufzubauen und alle ihre Programme für Kernwaffen und ballistische Flugkörper vollständig, überprüfbar und unumkehrbar aufzugeben. Die EU fordert die DVRK weiterhin nachdrücklich auf, allen einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrates und ihren anderen internationalen Verpflichtungen und Zusagen uneingeschränkt nachzukommen, den CTBT unverzüglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren und ihre Sicherungsverpflichtungen nach dem NVV wieder einzuhalten. Die EU hat alle Resolutionen des Sicherheitsrates zügig in EU-Recht umgesetzt und darüber hinaus strenge autonome Sanktionen verabschiedet, die die von den VN beschlossenen Sanktionen ergänzen und verstärken. Erklärungen des Sprechers des EAD wurden am 10. August nach dem Abschuss von zwei ballistischen Kurzstreckenraketen und am 2. Oktober nach Berichten über den Abschuss eines seegestützten ballistischen Flugkörpers abgegeben.

Genfer Abrüstungskonferenz (CD)/ Vertrag über das Verbot der Produktion von Spaltmaterial für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper

32. Die EU tritt nach wie vor geschlossen für verifizierbare vertragliche Prozesse der nuklearen Abrüstung und Rüstungskontrolle ein und betont, dass die multilateralen Anstrengungen erneuert und die multilateralen Verhandlungsgremien mit neuem Leben erfüllt werden müssen, was insbesondere für die Genfer Abrüstungskonferenz (CD) gilt. Die langjährige Priorität der EU in der Abrüstungskonferenz ist die unverzügliche Aufnahme von Verhandlungen über einen Vertrag über das Verbot der Produktion von Spaltmaterial für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper (FMCT). Die EU unterstützt die Aufnahme solcher Verhandlungen im Einklang mit dem Dokument CD/1299 und dem darin enthaltenen Mandat. Die EU appelliert an alle Mitglieder der Genfer Abrüstungskonferenz, die Verhandlungen über den FMTC unverzüglich aufzunehmen und mit den Beratungen über die weiteren Themen der Agenda zu beginnen. Durch den Beschluss (EU) 2017/2284 des Rates vom 11. Dezember 2017 leiste die EU finanzielle Unterstützung für das Büro der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen (UNODA), um Ländern in Afrika, Asien, Lateinamerika und der Karibik die Teilnahme an den Konsultationen und an anderen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem FMTC zu ermöglichen. Die EU ermutigt ferner alle über Kernwaffen verfügenden Länder, die bisher noch kein sofortiges Moratorium in Bezug auf die Produktion von Spaltmaterial für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper verkündet haben, ein solches Moratorium zu verkünden und einzuhalten. Der zu den Kernwaffenstaaten zählende EU-Mitgliedstaat hat entsprechende Moratorien beschlossen und die betreffenden Anlagen abgebaut.

CHEMISCHE WAFFEN

33. Die EU hat die Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) weiterhin politisch, diplomatisch und finanziell unterstützt, um die vollständige und wirksame Umsetzung des Chemiewaffenübereinkommens (CWÜ) und den Beitritt aller Staaten zu diesem Übereinkommen zu gewährleisten.

34. Am 1. April 2019 nahm der Rat den Beschluss (GASP) 2019/538 an, der die Unterstützung der EU für Hauptaktivitäten der OVCW (beispielsweise Durchführung auf nationaler Ebene, internationale Zusammenarbeit, Universalisierung, Afrika-Programm) im Zeitraum 2019-2022 vorsieht. Der Beschluss leistet auch einen wesentlichen Beitrag zur Modernisierung des OVCW-Labors in Hinblick auf dessen Umwandlung in ein Zentrum für Chemie und Technologie sowie zur Umsetzung des auf der außerordentlichen Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des CWÜ am 27. Juni 2018 angenommenen Beschlusses zur Bewältigung der vom Einsatz chemischer Waffen ausgehenden Bedrohung (Decision C-SS-4/DEC.3 "Addressing the Threat from Chemical Weapons").
35. Der Rat hat am 26. Juni 2019 den Beschluss (GASP) 2019/1092 angenommen, mit dem der Durchführungszeitraum des Beschlusses (GASP) 2017/2302 vom 12. Dezember 2017 zur Unterstützung der Tätigkeiten OVCW im Hinblick auf die Unterstützung von Sanierungsmaßnahmen in der ehemaligen Lagerstätte für chemische Waffen in Libyen im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen verlängert wird.
36. Die EU hat ihre intensive Unterstützung der Arbeit der Untersuchungsmission der OVCW und des Teams, das für die Bewertung der abgegebenen Erklärungen zuständig ist (Declaration Assessment Team), fortgesetzt; beider Arbeit besteht darin, Berichte über den Einsatz chemischer Waffen in Syrien zu prüfen und den festgestellten Lücken und Widersprüche in der ursprünglichen Erklärung Syriens nachzugehen. In diesem Zusammenhang hat der Rat am 9. Dezember 2019 den Beschluss (GASP) 2019/2112 zur Verlängerung der Geltungsdauer des Beschlusses 2017/2303/GASP zur Unterstützung der weiteren Umsetzung der Resolution 2118 (2013) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und des Beschlusses EC-M-33/DEC.1 des Exekutivrats der OVCW über die Vernichtung der syrischen Chemiewaffen erlassen, durch den die OVCW durch die Bereitstellung von Satellitenbildern bei Operationen in Syrien unterstützt wird.

37. Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 28. Juni 2018, in denen sich die EU verpflichtet hat, die Umsetzung des Beschlusses C-SS-4/DEC.3 der Sondertagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Chemiewaffenübereinkommens vom 27. Juni 2018 zu unterstützen, um als Reaktion auf den wiederholten Einsatz dieser Waffen seit 2012 einen Mechanismus für die Zuweisung von Verantwortung einzurichten und die Annahme des Entwurfs des OVCW-Programms und -Haushalts für 2020 sicherzustellen, die dem Technischen Sekretariat der OVCW eine feste und solide Grundlage für die Bewältigung der vielfältigen Aufgaben und bevorstehenden Herausforderungen bieten, hat die EU bei zahlreichen Vertragsstaaten des CWÜ Demarchen unternommen, um sie darum zu ersuchen, den Beschluss C-SS-4/DEC der OVCW konstruktiv umzusetzen und sich für einen erfolgreichen Abschluss der 24. Konferenz der Vertragsstaaten (CSP-24) vom 25. bis 29. November 2019 einzusetzen.
38. Durch den Beschluss (GASP) 2017/1252 des Rates vom 11. Juli 2017 zur Unterstützung der Verbesserung der chemischen Sicherheit und Sicherung in der Ukraine im Einklang mit der Umsetzung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen unterstützte die EU den nationalen Kapazitätsaufbau in der Ukraine und insbesondere die Errichtung eines ukrainischen nationalen Referenzzentrums zur Identifizierung kontrollierter und toxischer Chemikalien.
39. Am 14. Oktober 2019 verlängerte die EU durch den Beschluss (GASP) 2019/1722 des Rates ihre Regelung über restriktive Maßnahmen gegen die Verbreitung und den Einsatz chemischer Waffen um weitere 12 Monate.

BIOLOGISCHE WAFFEN

40. Am 21. Januar 2019 nahm der Rat der EU den fünften Beschluss in Folge zur Unterstützung des Übereinkommens über das Verbot von biologischen Waffen und Toxinwaffen an. Der Beschluss (GASP) 2019/97 des Rates sieht für das Büro der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen (UNODA) für den Zeitraum 2019-22 eine Mittelausstattung von 3 Millionen EUR vor. Dies ermöglicht der für die Unterstützung der Durchführung des BWÜ zuständigen Gruppe (BTWC Implementation Support Unit – ISU) Folgendes: Unterstützung sechs neuer Projekte zur Förderung der Universalisierung; Kapazitätsaufbau für die nationale Umsetzung, einschließlich dreier Peer-Review-Verfahren; Förderung der biologischen Sicherheit im Globalen Süden; Entwicklung von Instrumenten für Outreach- und Bildungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit; sowie Verbesserung der Vorsorgemaßnahmen zur Reaktion auf Anschläge mit biologischen Agenzien. Im Jahr 2019 wurden im Rahmen dieses Beschlusses drei Workshops und zwei weitere Veranstaltungen finanziert. Unter diesen Workshops befand sich ein Workshop über Biosicherheit mit dem Titel "Engaging Young Scientists from the Global South in Biosecurity Diplomacy", der als erster seiner Art vom 3. bis 5. August 2019 in der Nähe von Genf veranstaltet wurde. An dem Workshop nahmen bis zu 20 junge Wissenschaftler aus Entwicklungsländern teil, die sich mit BWÜ-bezogenen Themen befassen. Der Beschluss (GASP) 2019/97 dient auch der Unterstützung des intersessionalen Programms sowie der Vorbereitung der neunten Überprüfungskonferenz des BWÜ.

41. Am 31. Juli 2019 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2019/1296 zur Unterstützung der Erhöhung der Biosicherheit in der Ukraine in im Einklang mit der Umsetzung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen angenommen. Dieser Beschluss sieht eine Unterstützung in Höhe von 1,9 Millionen EUR über drei Jahre vor. Mit diesem Beschluss unterstützt die EU die Erhöhung der Biosicherheit in der Ukraine, insbesondere durch die Verbesserung der legislativen und regulatorischen Grundlagen der Ukraine und ihres Gesundheitssystems einschließlich des Tiergesundheitssystems sowie durch die Sensibilisierung der Biowissenschaftler.

42. Am 9. Dezember 2019 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2019/2108 zur Unterstützung der Erhöhung der Biosicherheit in Lateinamerika im Einklang mit der Umsetzung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen angenommen, der eine Mittelausstattung von 2,7 Millionen EUR für drei Jahre vorsieht.
43. Mit den oben genannten Ratsbeschlüssen hat sich die Gesamtsumme der seit 2006 von der EU für das BWÜ geleisteten Unterstützung auf fast 15 Millionen EUR erhöht.
44. Auf der Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 3. bis 6. Dezember 2019 in Genf gab die EU eine allgemeine Erklärung ab. Die EU bekräftigte erneut ihre nachdrückliche Unterstützung für das BWÜ als eine der wichtigsten Säulen des regelbasierten internationalen Systems und erinnerte an ihre langjährigen Bemühungen, das Übereinkommen zu stärken, seine Universalisierung zu fördern und seine Umsetzung zu verbessern. Zu den Prioritäten der EU im Zusammenhang mit dem BWÜ gehören die Verbesserung der Umsetzung und Einhaltung des Übereinkommens auf nationaler Ebene, die Förderung vertrauensbildender und transparenzschaffender Maßnahmen wie Peer-Reviews, freiwillige Besuche und andere Initiativen, die Erleichterung der Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technologie, die Operationalisierung der die Konsultation betreffenden Bestimmungen von Artikel V und der Bestimmungen von Artikel VII über Hilfeleistung, Reaktion und Vorsorge, die Förderung des Beitritts aller Staaten zum Übereinkommen sowie die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frau als wichtige bereichsübergreifende Priorität. Die EU brachte ferner ihre anhaltende Besorgnis über die kritische Finanzlage des Übereinkommens zum Ausdruck und forderte alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, ihren finanziellen Verpflichtungen unverzüglich nachzukommen. In diesem Zusammenhang erinnerte die EU daran, dass der Zweck des 2018 eingerichteten "Working Capital Funds" darin besteht, den kurzfristigen Liquiditätsbedarf zu Beginn des Kalenderjahres zu decken, und dass dieser Fonds und in keiner Weise dazu dient, Zahlungsausfälle oder Zahlungsrückstände zu subventionieren. Hinsichtlich der Aktivitäten hob die EU die Erfolge der Zusammenarbeit hervor, die im Rahmen des Beschlusses des Rates der EU zur Unterstützung des BWÜ und der EU-Initiative für Exzellenzzentren zur Eindämmung von CBRN-Risiken entwickelt wurde. Auf einer von der EU finanzierten Nebenveranstaltung, die am 4. Dezember 2019 stattfand, wurden Aktivitäten zur biologischen Sicherheit im Kaukasus im Rahmen der CBRN-Exzellenzzentren-Initiative vorgestellt.

45. Die EU nahm auch aktiv an den fünf Expertentreffen teil, die vom 29. Juli bis 8. August 2019 in Genf stattfanden, nämlich dem Expertentreffen (MX1) über Zusammenarbeit und Unterstützung mit besonderem Schwerpunkt auf der Verstärkung der Zusammenarbeit und Unterstützung nach Artikel X (29./30. Juli), dem Expertentreffen (MX2) zur Überprüfung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technologie im Zusammenhang mit dem Übereinkommen (31. Juli und 2. August), dem Expertentreffen (MX3) zur Verstärkung der Umsetzung auf nationaler Ebene (5. August), dem Expertentreffen (MX4) über Hilfeleistung, Reaktion und Vorsorge (6./7. August) und dem Expertentreffen (MX5) zur institutionellen Stärkung des Übereinkommens (8. August). Die EU vermittelte in jedem der MX-Expertentreffen zielgerichtete und aktuelle Schlüsselbotschaften und sprach sich bei der von Frankreich ausgerichteten Nebenveranstaltung über freiwillige Transparenzmaßnahmen für einen strukturierteren Informationsaustausch über Peer-Review-Verfahren aus. Die EU konzentrierte sich auf die Sensibilisierung von Fachleuten im Wissenschafts- und Technologiesektor durch E-Learning-Module und durch Finanzierung von Stakeholder-Seminaren. Im gleichen Zusammenhang warb die EU für den neuen Beschluss des Rates der zur Unterstützung der Universalisierung und Umsetzung des Übereinkommens.

BALLISTISCHE RAKETEN

Haager Verhaltenskodex

46. Der Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen (HCoC) ist das Ergebnis der Bemühungen der internationalen Gemeinschaft, den Bereich der ballistischen Raketen, die als Träger für Massenvernichtungswaffen dienen können, zu regulieren. Der HCoC ist das einzige multilaterale Instrument für Transparenz und Vertrauensbildung im Zusammenhang mit der Verbreitung ballistischer Raketen. Durch die Unterzeichnung des Kodex gehen dessen Mitglieder freiwillig die politische Verpflichtung ein, Starts von ballistischen Flugkörpern und von Raumfahrt-Trägerraketen sowie Teststarts vorab anzukündigen. Die Unterzeichnerstaaten verpflichten sich zudem, eine jährliche Erklärung abzugeben, die einen Überblick über die Pläne auf dem Gebiet der ballistischen Flugkörper und der Raumfahrt-Trägerraketen gibt.

47. Die EU hat den Kodex von Anfang an nachdrücklich unterstützt. Alle Mitgliedstaaten der EU haben den Kodex unterzeichnet. Seit der Unterzeichnung und dem Inkrafttreten des politisch verbindlichen HCoC im November 2002 in Den Haag (Niederlande) ist die Zahl der Unterzeichnerstaaten von 93 auf 143 angestiegen. Dies ist auch auf die diplomatischen Bemühungen zur Unterstützung der Universalisierung des Kodex zurückzuführen, den die EU gegenüber einer Reihe von Nichtunterzeichnerstaaten unternommen hat.
48. Die EU setzt sich konsequent für die Universalisierung, die vollständige Umsetzung und eine verbesserte Funktionsweise des Kodex ein. Im Laufe des letzten Jahrzehnts hat der Rat der EU im Rahmen der GASP eine Reihe von Beschlüssen/Gemeinsamen Aktionen zur Unterstützung des Haager Verhaltenskodex und der Nichtverbreitung ballistischer Flugkörper generell angenommen. Durch diese Ratsbeschlüsse finanziert die EU im Zusammenhang mit dem HCoC Outreach-Maßnahmen, zu denen unter anderem Nebenveranstaltungen, Forschungsberichte, Expertentagungen und regionale Veranstaltungen zur Sensibilisierung für die Problematik zählen. Diese Maßnahmen werden von der *Fondation pour la Recherche Stratégique* mit Sitz in Paris durchgeführt, wobei generell der turnusmäßig wechselnde Vorsitz des HCoC mit einbezogen wird.
49. Im Rahmen des Beschlusses (GASP) 2017/2370 des Rates vom 18. Dezember 2017 setzt sich die EU weiterhin für Folgendes ein: die Förderung der Unterzeichnung des Kodex und letztendlich seiner weltweiten Anwendung; die Unterstützung der vollständigen Umsetzung des Kodex; die Förderung eines Dialogs zwischen den Unterzeichner- und Nichtunterzeichnerstaaten mit dem Ziel, Vertrauen aufzubauen und Transparenz zu schaffen, zur Zurückhaltung aufzurufen und mehr Stabilität und Sicherheit für alle zu erreichen; die Förderung des Bekanntheitsgrades des Kodex und die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Risiken und Gefahren, die durch die Verbreitung ballistischer Flugkörper entstehen; und die Auslotung — insbesondere mittels wissenschaftlicher Studien — der Frage, welche Möglichkeiten bestehen, um den Kodex zu verbessern und die Zusammenarbeit zwischen dem Kodex und anderen einschlägigen multilateralen Instrumenten zu fördern.

RESOLUTION 1540 DES SICHERHEITSRATS DER VEREINTEN NATIONEN UND EINDÄMMUNG DER CBRN-RISIKEN

50. Die Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (im Folgenden "Resolution 1540") ist und bleibt eine der tragenden Säulen der internationalen Nichtverbreitungsarchitektur. Sie ist das erste internationale Instrument, das sich auf integrierte und umfassende Weise mit Massenvernichtungswaffen, ihren Trägersystemen und verwandtem Material befasst. Mit der Resolution 1540 werden allen Staaten verbindliche Verpflichtungen auferlegt. Durch diese Verpflichtungen sollen nichtstaatliche Akteure vom Zugang zu solchen Waffen, ihren Trägersystemen und verwandtem Material abgehalten und abgeschreckt werden. Durch die nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen angenommene Resolution werden alle Länder darauf verpflichtet, die erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, die es nichtstaatlichen Akteuren untersagen, nukleare, chemische oder biologische Waffen zu erlangen, und geeignete innerstaatliche Kontrollen für verwandtes Material einzuführen, um den illegalen Handel damit zu verhindern. Im Rahmen der 2016 durchgeführten umfassenden Überprüfung des Stands der Durchführung der Resolution 1540 wurde die zentrale Bedeutung, Tragweite und Verbindlichkeit dieser Resolution bestätigt, was in der Resolution 2325 des VN-Sicherheitsrats zum Ausdruck gebracht wird.

51. Der Rat der Europäischen Union hat am 11. Mai 2017 den Beschluss (GASP) 2017/809 des Rates zur Unterstützung der Umsetzung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen erlassen, mit dem dazu beigetragen werden soll, die Ergebnisse der umfassenden Überprüfung von 2016 umzusetzen und die vollständige Umsetzung der Resolution 1540 zu unterstützen. Dieser Ratsbeschluss hat eine Geltungsdauer von 36 Monaten; mit der technischen Durchführung ist das Büro der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen (UNODA) in New York betraut, das einen Teil der Durchführung an die OECD in Wien untervergeben hat. Die EU leistet finanzielle Hilfe für Länder, um sie dabei zu unterstützen, die von ihnen benötigte spezifische technische Hilfe zu bestimmen, für die einschlägigen technischen Hilfsprogramme zu sensibilisieren und die Zusammenarbeit mit internationalen und regionalen Organisationen zu verbessern, um die nationalen Bemühungen um den Kapazitätsaufbau zu unterstützen.

52. Bei der EU-Initiative für Exzellenzzentren zur Eindämmung von CBRN-Risiken (die „Initiative“) handelt es sich um ein weltweit durchgeführtes Programm für den Kapazitätsaufbau, an dem gegenwärtig 61 Partnerländer beteiligt sind, die sich um acht regionale Sekretariate in folgenden Regionen gruppieren: afrikanische Atlantikküste, Zentralasien, Ost- und Zentralafrika, Länder des Golf-Kooperationsrates, Naher und Mittlerer Osten, Nordafrika und Sahelzone, Südostasien sowie Südost- und Osteuropa.
53. Die Initiative für Exzellenzzentren zur Eindämmung von CBRN-Risiken wird aus dem Stabilitäts- und Friedensinstrument (IcSP) finanziert und zielt darauf ab, die mit CBRN-Material verbundenen Risiken einzudämmen, die Abwehrbereitschaft in den Partnerländern zu verbessern und eine Kultur und Governance der Gefahrenabwehr zu entwickeln. Die teilnehmenden Länder werden dabei unterstützt, freiwillig gemäß einem bedarfsoorientierten, regionalen Ansatz nationale und regionale Koordinierungs- und Governance-Strukturen aufzubauen. Ausgehend von konkreten Bedarfsanalysen und nationalen Aktionsplänen werden mit diesen Plattformen nationale CBRN-Politikmaßnahmen entwickelt und gestärkt und Kapazitäten aufgebaut. Sie werden durch mehrere Projekte zur regionalen Zusammenarbeit unterstützt, die im Rahmen der Initiative finanziert werden und anderen Finanzinstrumenten offenstehen. Seit 2010 wurden 82 regionale Projekte finanziert. Das Budget der Initiative für den seit 2010 laufenden Zehnjahreszeitraum beträgt etwa 250 Mio. EUR.

54. Das Netzwerk der Exzellenzzentren ist jetzt ausgereift, sodass die EU im Rahmen der Projekte der Exzellenzzentren-Initiative Schulungen mit theoretischen und praktischen grenzüberschreitenden Übungen zu Themen wie Katastrophenschutz, Notfallreaktion, Biosicherheit und Abfallentsorgung durchführen konnte, um die öffentliche Wahrnehmung dieser Projekte zu verbessern und ihre Wirkung konkret zu bewerten. Mit der Entwicklung regionaler CBRN-Aktionspläne sowie der interregionalen Zusammenarbeit ist begonnen worden. Zudem ist die Initiative jetzt ausreichend weit ausgereift, sodass weitere Maßnahmen ergriffen werden können, um Fragen der Governance im Bereich der Gefahrenabwehr im Zusammenhang mit Cyberkriminalität, Terrorismus, kritischer Infrastruktur, gefälschten Arzneimitteln, hybriden Bedrohungen und Explosivstoffen in Angriff zu nehmen und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nuklearen Forensik, der Grenzkontrolle und der Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck zu vertiefen. Im Jahr 2019 entwickelte die JRC der EU im Rahmen des EU-Netzwerks der CBRN-Exzellenzzentren in Zusammenarbeit mit dem US-Energieministerium und dem Institut für Kernforschung in Kiew Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der nuklearen Sicherheit für Teilnehmer aus Georgien, der Ukraine, Aserbaidschan und Moldau, um die nukleare Sicherheit in der Schwarzmeerregion zu verbessern.
55. Die Umsetzung des im Oktober 2017 von der Kommission als Bestandteil eines umfangreichen Vorschlagspaketes zur Terrorismusbekämpfung vorgelegten Aktionsplans für eine gesteigerte Abwehrbereitschaft gegen chemische, biologische, radiologische und nukleare Sicherheitsrisiken wurde fortgesetzt. Mit dem gegenwärtigen Aktionsplan, der auf den Ergebnissen des EU-CBRN-Aktionsplans 2010-2015 aufbaut, werden zahlreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Abwehrbereitschaft, der Resilienz und der Koordinierung auf EU-Ebene eingeführt. Ferner wird darin die Schaffung einer stärker auf die Gefahrenabwehr ausgerichteten CBRN-Architektur auf EU-Ebene vorgeschlagen und die Notwendigkeit betont, die vorhandenen Ressourcen besser zu nutzen und die vorhandene Expertise zu bündeln. Außerdem wird in dem Aktionsplan gefordert, die Abwehrbereitschaft der EU gegen CBRN-Bedrohungen und die Reaktion der EU auf solche Bedrohungen zu verbessern, indem grenzüberschreitende und sektorenübergreifende Ausbildungsmaßnahmen und Übungen durchgeführt werden. Zudem wird darin betont, dass die Grenz- und Zollbehörden und das Militär einbezogen werden müssen, wann immer dies zweckdienlich ist. In dem Aktionsplan wird ebenfalls hervorgehoben, wie wichtig es ist, enge Verknüpfungen zwischen den internen und externen Maßnahmen im Bereich der Gefahrenabwehr in Bezug auf CBRN-Bedrohungen herzustellen und mit spezialisierten multilateralen Organisationen wie der IAEA, der OVCW oder Interpol zusammenzuarbeiten. Die Durchführung des Aktionsplans wird finanziell aus dem Fonds für innere Sicherheit (Polizei) unterstützt.

56. Wissenschaftliche und technische Unterstützung erhielt der CBRN-Aktionsplan durch eine Reihe von Forschungsvorhaben, die aus dem Programm "Sichere Gesellschaften" des 7. Forschungsrahmenprogramms finanziert wurden. Die Forschungsvorhaben decken den gesamten Krisenmanagementzyklus von der Prävention bis zum Wiederaufbau ab. Maßnahmen zur Feststellung des Standardisierungsbedarfs könnten zur Entwicklung von Europäischen Normen führen. Die laufende Arbeit auf dem Gebiet der CBRN-Forschung wird durch gezielte Vorgaben im Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont 2020" weiter verstärkt.

REFLEXIONSGRUPPEN

57. Gestützt auf den Beschluss 2010/430/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 wurde die Durchführung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen vom EU-Konsortium für Nichtverbreitung und Abrüstung, das seine Arbeit im Januar 2011 aufgenommen hat, aktiv unterstützt. Der Rat erließ am 26. Februar 2018 den Beschluss (GASP) 2018/299, mit dem die Unterstützung der Arbeit des Konsortiums durch die EU auf den Zeitraum 2018-2021 ausgeweitet wurde; dabei wurde auf dem bisher Erreichten aufgebaut, und es wurden neue Projekte aufgenommen.
58. Durch die Arbeit des Konsortiums hat die EU bei Drittländern und bei der Zivilgesellschaft ein schärferes Profil gewonnen; außerdem hat das Konsortium mit seiner Arbeit maßgeblich zur Gestaltung der Politik der EU auf dem Gebiet der Nichtverbreitung und der Abrüstung beigetragen. Das Konsortium bildet eine Plattform für informelle Kontakte unter Praktikern und stimuliert den Dialog zwischen den unterschiedlichen Interessenträgern. Mit seinen Tätigkeiten wurde zu einer verstärkten Sensibilisierung für die mit Massenvernichtungswaffen sowie konventionellen Waffen verbundenen Herausforderungen beigetragen und wurden Lösungen zur Bewältigung dieser Herausforderungen sondiert. Es stützt sich auf ein umfangreiches Netzwerk von 90 Reflexionsgruppen und Forschungszentren in ganz Europa, darunter Mitglieder aus allen EU-Mitgliedstaaten sowie aus Partnerländern wie der Schweiz und der Ukraine. Im Laufe des Jahres 2019 traten 14 Institute dem Netzwerk bei.

59. Bei allen Veranstaltungen des Konsortiums wurde die Vielfalt der Teilnehmer und Referenten in Bezug auf Geschlecht, Alter, Fachwissen und geografische Vertretung gewährleistet. Im Einzelnen organisierte das Konsortium im Jahr 2019 zur Durchführung des Ratsbeschlusses 2018/299/GASP Folgendes:

- die 8. Konsultationstagung der EU, an der EU-Beamte und europäische Experten teilnahmen (Brüssel, 11./12. Juni)
- den zweiten Besuch von Teilnehmern des VN-Stipendienprogramms für Abrüstungsstudien in Brüssel (12./13. September)
- ein Ad-hoc-Seminar zur Durchsetzung der Norm gegen chemische Waffen
- ein Ad-hoc-Seminar zum Thema "Sicherheit, Sicherung, Nachhaltigkeit: Förderung guten Verhaltens im Weltraum" (Brüssel, 9. Dezember)
- einen Workshop für die nächste Generation (Brüssel, 12. Dezember)
- die 3. Jahrestagung des europäischen Netzes unabhängiger Reflexionsgruppen für Nichtverbreitungs- und Abrüstungsfragen (Brüssel, 12. Dezember)
- die 8. Konferenz der EU für Nichtverbreitung und Abrüstung (Brüssel, 13./14. Dezember).

60. Das Konsortium veröffentlichte im Jahr 2019 einen monatlichen Newsletter sowie fünf EU-Papiere über Nichtverbreitung und Abrüstung¹. Zu den Ausbildungstätigkeiten gehörten ein E-Learning-Kurs über Nichtverbreitung und Abrüstung und EU-Politik sowie die Unterstützung von 36 Praktika im Bereich Nichtverbreitung und Abrüstung in europäischen Reflexionsgruppen zwischen 2018 und 2021, in Anwendung des Beschlusses (GASP) 2018/299 des Rates vom 26. Februar 2018.

AUSFUHRKONTROLLEN

61. Im Jahr 2019 hat die Gruppe „Ausfuhr konventioneller Waffen“ (COARM) ihre Überprüfung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP zur Waffenausfuhrkontrolle abgeschlossen. Der Rat hat einen Beschluss zur Änderung des Gemeinsamen Standpunkts des Rates sowie einen überarbeiteten Benutzerleitfaden angenommen. Ferner hat er Schlussfolgerungen zur Überprüfung des Gemeinsamen Standpunkts angenommen.
62. Der Beschluss des Rates trägt einer Reihe von Entwicklungen sowohl auf der Ebene der Europäischen Union als auch auf internationaler Ebene Rechnung, die seit der Annahme des Gemeinsamen Standpunkts von 2008 zu neuen Verpflichtungen und Zusagen für die Mitgliedstaaten geführt haben. Zu diesen Entwicklungen gehört insbesondere, dass am 24. Dezember 2014 der Vertrag über den Waffenhandel (ATT) in Kraft getreten ist, der den internationalen Handel mit konventionellen Waffen regelt. Alle Mitgliedstaaten sind Vertragsstaaten des ATT. Ziel des ATT ist es, die höchstmöglichen gemeinsamen internationalen Standards für die Regulierung oder Verbesserung der Regulierung des internationalen Handels mit konventionellen Waffen festzulegen und den illegalen Handel mit konventionellen Waffen zu verhindern und zu beseitigen und ihre Abzweigung zu verhindern.

¹ Abrufbar unter <https://www.nonproliferation.eu/activities/online-publishing/non-proliferation-papers/>

63. In seinen Schlussfolgerungen erinnert der Rat an seine Verpflichtung, die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern zu stärken, die Zusammenarbeit zu verstärken und die Konvergenz im Bereich der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern zu fördern. Hierzu sollen hohe gemeinsame Standards für die von allen Mitgliedstaaten bei Transfers von Militärtechnologie und Militärgütern zu befolgende Praxis festgelegt, aufrechterhalten und durchgesetzt werden.
64. Im Jahr 2019 setzte die EU auch ihre Sensibilisierungstätigkeiten fort, um Drittländer beim Aufbau eines Waffenexportkontrollsystems zu unterstützen und die weltweite Anwendung des Vertrags über den Waffenhandel zu fördern. Im Rahmen des Beschlusses (GASP) 2018/101 des Rates vom 23. Januar 2018, mit dessen Durchführung das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) betraut ist, fand eine Reihe von regionalen Seminaren, Studienaufenthalten und individuellen Unterstützungsveranstaltungen statt. Darüber hinaus wurden im Rahmen des Beschlusses (GASP) 2017/915 des Rates, der vom BAFA und Expertise France durchgeführt wurde, weitere regionale Sensibilisierungsmaßnahmen, maßgeschneiderte nationale Unterstützungsprogramme und Ad-hoc-Seminare zur individuellen Unterstützung durchgeführt, um die wirksame Durchführung und weltweite Anwendung des Vertrags über den Waffenhandel zu unterstützen.
65. In den Jahren 2018 und 2019 fanden im Rahmen des politischen Dialogs Treffen mit Norwegen, Kanada, den Vereinigten Staaten und der Ukraine zu Fragen der Waffenausfuhrkontrolle statt. Diese politischen Dialoge waren eine Plattform für konstruktive Gespräche über Themen von gemeinsamem Interesse, beispielsweise über die Ausfuhrpolitik gegenüber bestimmten Bestimmungsländern, Einhaltungs- und Überwachungsfragen und den Prozess des Vertrags über den Waffenhandel.
66. Die EU hat auch 2019 ihre Rechtsvorschriften regelmäßig aktualisiert, um den Entwicklungen in den multilateralen Ausfuhrkontrollregelungen Rechnung zu tragen. So hat die Europäische Kommission am 17. Oktober 2019 eine delegierte Verordnung zur² Aktualisierung der Kontrollliste der EU gemäß den 2018 im Rahmen der multilateralen Ausfuhrkontrollregelungen gefassten Beschlüsse erlassen und neue Kontrollen z.B. für luftgestützte Startplattformen, "MMIC"-Verstärker, diskrete Mikrowellentransistoren und unbemannte Tauchfahrzeuge eingeführt.

² Siehe ABl. Nr. L 338 vom 30. Dezember 2019, S. 1.

67. Die Koordinierungsgruppe "Güter mit doppeltem Verwendungszweck" hat weiterhin dazu beigetragen, dass die Ausfuhrkontrollen in der EU wirksam und kohärent durchgeführt wurden. In die IT-Infrastruktur "Dual-Use Electronic System" wurden neue Funktionen eingeführt, durch die der Informationsaustausch und der technische Austausch innerhalb der EU verbessert wurden. Die EU schloss den Prozess zur Festlegung von Leitlinien für die Einhaltung der Vorschriften durch die Industrie mit der Annahme der Empfehlung (EU) 2019/1318 der Kommission vom 30. Juli 2019 ab. Die EU hat auch ihre Arbeit an der Entwicklung einer "Plattform für die Genehmigungserteilung auf elektronischem Wege" vorangetrieben, die von den zuständigen Behörden auf freiwilliger Basis genutzt werden soll. Um hinsichtlich der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ausfuhrkontrolle und der Genehmigungserteilung Transparenz zu gewährleisten, wurde ein Jahresbericht³ vorgelegt, und am 13. Dezember 2019 wurde ein Ausfuhrkontrollforum veranstaltet, bei dem Interessenträger aus den Mitgliedstaaten, der Industrie und der Zivilgesellschaft zusammenkamen⁴.

68. Die Überprüfung der Ausfuhrkontrollpolitik der EU wurde fortgesetzt. Der Rat und das Europäische Parlament erörterten aktiv den Vorschlag der Kommission zur Modernisierung der Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck. Im Juni 2019 nahm der Rat ein Mandat für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament an, und im Herbst begannen Trilogverhandlungen zwischen den beiden gesetzgebenden Organen.

69. Die EU hat zur Vorbereitung auf die relevanten Tagungen im Rahmen der Ausfuhrkontrollregelungen ihre Standpunkte und Erklärungen sachgerecht abgestimmt, und zwar für die Plenartagung der Gruppe der Kernmaterialiefländer vom 20./21. Juni 2019 in Nur-Sultan, die Plenartagung der Australischen Gruppe vom 3. bis 7. Juni 2019 in Paris und das Trägertechnologie-Kontrollregime vom 7. bis 11. Oktober 2019 in Auckland.

³ <https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2019/DE/COM-2019-562-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>

⁴ https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2019/february/tradoc_157686.pdf

70. Das Trägertechnologie-Kontrollregime (MTCR) ist ein informeller und freiwilliger Zusammenschluss von Ländern, die die Ziele der Nichtverbreitung unbemannter Trägersysteme, die Massenvernichtungswaffen transportieren können, teilen und die versuchen, die nationalen Bemühungen um die Erteilung von Ausfuhr genehmigungen zu koordinieren, um die Verbreitung dieser Trägersysteme zu verhindern. Die am MTCR teilnehmenden Regierungen haben sich zur Einhaltung gemeinsamer Richtlinien für die Ausfuhrpolitik (die MTCR-Richtlinien) verpflichtet, die auf eine umfassende gemeinsame Liste genehmigungspflichtiger Güter (Anhang über Ausrüstung, Software und Technologie des MTCR) angewendet werden. Die MTCR-Partner tauschen regelmäßig Informationen über relevante Fragen hinsichtlich nationaler Ausfuhr genehmigungen aus. Die MTCR-Richtlinien und -Kontrolllisten bilden eine internationale Benchmark für bewährte Verfahren zur Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit Bezug zu Trägerraketen.

71. Ein wichtiges Thema im Kontext des MTCR bleibt für die EU weiterhin, dass der Beitritt Kroatiens, Zyperns, Estlands, Lettlands, Litauens, Maltas, Rumäniens, der Slowakei und Sloweniens zum Trägertechnologie-Kontrollregime blockiert wird. Kontinuität und Vorhersehbarkeit für den Vorsitz im Rahmen von Ausfuhrkontrollregelungen wie dem MTCR sind für das Funktionieren und die Glaubwürdigkeit dieser Regelungen unerlässlich. Im Oktober 2019 legten diejenigen Mitgliedstaaten der EU, die Mitglieder des MTCR sind, ein informelles Papier "Zu Fragen des Vorsitzes" zur Prüfung auf der Plenartagung vor, in dem Optionen zur Förderung und Unterstützung eines nachhaltigen Vorsitzes des MTCR sondiert werden. Die EU wird mit den Mitgliedern weiterhin Gespräche über die verschiedenen Optionen führen. Im Zusammenhang mit dem MTCR hat die EU stets die Verabschiedung nachdrücklicher öffentlicher MTCR-Erklärungen unterstützt, die die internationale Besorgnis über die Starts von Trägerraketen und über die umfangreiche Entwicklung von Trägertechnologie durch Iran und die DVRK widerspiegeln.

72. Das Programm der EU im Bereich der P2P (Partner-to-Partner)-Ausfuhrkontrolle zur Steigerung der Wirksamkeit der Ausfuhrkontrollregelungen für Güter mit doppeltem Verwendungszweck und damit zusammenhängende Materialien, Ausrüstungen und Technologien wurde in sechs Regionen weiter durchgeführt. Im Jahr 2019 wurde das Programm ausgeweitet, um die Zusammenarbeit mit Irak zu ermöglichen, und es betrifft derzeit insgesamt 37 Länder, einschließlich bei den gezielten Initiativen für Ausfuhrkontrolle mit dem Zentrum für Wissenschaft und Technologie der Ukraine und dem Internationalen Wissenschafts- und Technologiezentrum in Kasachstan, in die 13 Länder eingebunden sind.

73. Das Programm der EU im Bereich der P2P (Partner-to-Partner)-Ausfuhrkontrolle wurde auch weiterhin intensiv mit dem "Export Control and Related Border Security Program" des US-Außenministeriums abgestimmt. Die EU und die Vereinigten Staaten führten gemeinsame Seminare durch, um Methoden der Risikobewertung zu erörtern, gemeinsame Wirkungsindikatoren festzulegen und Unterstützungsmaßnahmen vor Ort zu koordinieren. Im August 2019 hat die EU in Finnland den jährlichen P2P-Sommeruniversitätskurs der EU über strategische Handelskontrollen für Partnerländer des Programms der EU im Bereich der P2P (Partner-to-Partner)-Ausfuhrkontrolle organisiert. Das P2P-Portal der EU wurde in die offizielle Web-Umgebung der Europäischen Union überführt (https://europa.eu/cbrn-risk-mitigation/eu-p2p_en), die visuellen und inhaltlichen Aktualisierungen werden 2020 abgeschlossen. Es wird weiterhin als Plattform für alle Sensibilisierungsprogramme der EU im Bereich der Kontrolle der Ausfuhr von Militärgütern und von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck genutzt, um den Informationsaustausch mit den EU-Partnerländern bedarfsgerecht anzupassen. Das Programm wird aus dem Stabilitäts- und Friedensinstrument finanziert.

WELTRAUM

74. Die EU und ihre Mitgliedstaaten haben sich weiterhin für die Erhaltung einer sicheren, gesicherten und nachhaltigen Weltraumumgebung und die friedliche Nutzung des Weltraums auf einer gerechten und wechselseitig akzeptablen Grundlage eingesetzt. Wir haben weiterhin die Bedeutung von Transparenz und vertrauensbildenden Maßnahmen und die Notwendigkeit, im Rahmen der Vereinten Nationen für verantwortungsvolles Verhalten im Weltraum einzutreten, betont. In diesem Zusammenhang hat die EU Erklärungen zum Weltraum in der VN-Generalversammlung, bei der VN-Abrüstungskonferenz, in der VN-Abrüstungskommission und im VN-Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums (COPUOS) abgegeben.
75. Die EU und ihre Mitgliedstaaten haben sich weiterhin nachdrücklich für die Verhinderung eines Rüstungswettlaufs im Weltraum eingesetzt; dies ist für die Stärkung der internationalen Sicherheit und Stabilität und für die Sicherung der langfristigen Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken von wesentlicher Bedeutung. Wir haben weiterhin unsere Besorgnis über die Entwicklung aller Antisatellitenwaffen und -fähigkeiten, einschließlich der erdgestützten, zum Ausdruck gebracht und betonen, wie wichtig es ist, auf solche Entwicklungen unverzüglich und als Teil der internationalen Bemühungen zur Verhinderung eines Rüstungswettlaufs im Weltraum zu reagieren.

76. Die EU und ihre Mitgliedstaaten haben nachdrücklich die Annahme der Präambel und der 21 Richtlinien für die langfristige Nachhaltigkeit von Weltraumaktivitäten unterstützt, die vom Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums angenommen und 2019⁵ durch eine Resolution der VN-Generalversammlung gebilligt wurden. Die Richtlinien sind eine wichtige Ergänzung zu Transparenz und vertrauensbildenden Maßnahmen im Weltraum⁶.

77. Am 9. Dezember hat das EU-Konsortium für Nichtverbreitung und Abrüstung in Zusammenarbeit mit der Weltraum-Task-Force des EAD das Seminar zum Thema "Sicherheit, Sicherung, Nachhaltigkeit: Förderung guten Verhaltens im Weltraum" veranstaltet. Ziel des Seminars war der Meinungs- und Informationsaustausch über nationale, regionale und globale Initiativen zur Förderung der Erhaltung einer sicheren, gesicherten und nachhaltigen Weltraumumgebung und der friedlichen Nutzung des Weltraums auf einer gerechten und wechselseitig akzeptablen Grundlage. Das Seminar brachte Regierungsbeamte, akademische Kreise und den privaten Sektor zusammen. Die Teilnehmer würdigten die fruchtbare Diskussion zwischen der Weltraumgemeinschaft und der Nichtverbreitungs- und Abrüstungsgemeinschaft über Fragen der Sicherheit, der Sicherung und der Nachhaltigkeit des Weltraums.

⁵

https://www.google.com/url?sa=tct=j=src=source=webd=1ad=rjaact=8ed=2ahUKEwiNxKz7oIvpAhXDzaQKHYErAXwQFjAAegQIBRABr=https%3A%2F%2Fwww.unoosa.org%2Foosa%2Fen%2Foosadoc%2Fdata%2Fdocuments%2F2019%2Fa%2Fa7420_0.htmlsg=AOvVaw2AY5JxvhNmYNmfYhfIBcvO

⁶

https://www.google.com/url?sa=tct=j=src=source=webd=4ad=rjaact=8ed=2ahUKEwinnLmUoovpAhWjM-wKHcilDvAQFjADegQIAxABr=https%3A%2F%2Fwww.unoosa.org%2Foosa%2Foosadoc%2Fdata%2Fdocuments%2F2013%2Fa%2Fa68189_0.htmlsg=AOvVaw29YVSBKMKaQe1xgDd5T8LA

KLAUSELN ZUR NICHTVERBREITUNG VON MASSENVERNICHUNGSWAFFEN

78. Im Einklang mit ihrer Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und gemäß den Schlussfolgerungen des Rates von 2003 hat die EU ihre Bemühungen fortgesetzt, die Nichtverbreitung von MVW in ihren vertraglichen Beziehungen zu Partnerländern durchgängig zu berücksichtigen. Die Verhandlungen über eine MVW-Klausel für ein neues Abkommen mit Aserbaidschan wurden fortgesetzt und mit Chile und Kirgisistan abgeschlossen. Darüber hinaus fand im Einklang mit dem gemeinsamen Beschluss der EU und Kubas über die vorläufige Anwendung bestimmter Teile des neuen Abkommens zwischen der EU und Kuba im März in Brüssel der allererste Dialog zwischen der EU und Kuba über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen statt, der sich auf die MVW-Klausel des neuen Abkommens stützte. Die EU nahm als Beobachter an der ersten Tagung der Konferenz über die Errichtung einer atomwaffen- und massenvernichtungswaffenfreien Zone im Nahen Osten teil, die vom 18. bis 22. November 2019 in New York stattfand.

WEITERE MULTILATERALE FOREN

G7

79. Die EU hat weiter aktiv bei den Sitzungen der Gruppe der für Nichtverbreitungs- und Abrüstungsfragen zuständigen Direktoren der G7 mitgewirkt. 2019 nahm sie an Sitzungen unter dem Vorsitz Frankreichs teil, bei denen der Schwerpunkt sowohl auf aktuellen Nichtverbreitungs- und Abrüstungsfragen als auch darauf lag, weitere Fortschritte bei der Koordinierung der Arbeit der Gruppe der für Nichtverbreitung und Abrüstung zuständigen Direktoren der G7 und der Globalen Partnerschaft der G7 gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und -material zu erzielen, indem insbesondere politische Prioritäten und Projektmaßnahmen enger miteinander verknüpft werden.

80. Die EU unterstützt weiterhin die Globale Partnerschaft gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und -material, und dies insbesondere durch die technische Hilfe (Bedrohungsanalyse, nationale Aktionspläne), die sie weltweit im Rahmen ihrer Initiative der EU-Exzellenzzentren für die Eindämmung von chemischen, biologischen, radiologischen und nuklearen Risiken erbringt. In der G7-Erklärung zur Nichtverbreitung und Abrüstung vom 6. April 2019 wurde anerkannt, dass die von den G7 geleitete Globale Partnerschaft, die nun 30 aktive Mitglieder und die EU umfasst, weiterhin notwendig ist.

TREFFEN IM RAHMEN DES POLITISCHEN DIALOGS

81. Der Sondergesandte des EAD für Abrüstung und Nichtverbreitung hat mit China, Indien, der Ukraine und den USA Treffen im Rahmen des Dialogs über Nichtverbreitung und Abrüstung durchgeführt. Zudem hat er am Rande wichtiger Foren – wie des Ersten Ausschusses der VN-Generalversammlung, der Tagung des zweiten Vorbereitungsausschusses für die Konferenz zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen im Jahr 2020 und der Generalkonferenz der IAEA – zahlreiche bilaterale Konsultationen mit verschiedenen Interessenträgern geführt. Bilaterale Konsultationen wurden mit der Hohen Beauftragten der VN für Abrüstungsfragen, dem Generaldirektor der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und der neuseeländischen Vorsitzenden des MTCD geführt.